

Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen



Einleitung

Am 25. September 2015 haben die Vereinten Nationen mit der Agenda 2030 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) als neuen Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen. Dieses Leitprinzip betrifft insbesondere auch das Verwaltungshandeln – wenn es beispielsweise um Klimaschutz, Mobilität oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Zudem hat die öffentliche Hand mit ihrem Gesamtbudget für Beschaffungen einen relevanten Einfluss auf die Nachfrage und Entwicklung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen.

In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 hat die Thüringer Landesregierung diesen Ansatz weiterverfolgt und die Verabschiedung eines „Programms für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen“ vorgesehen.

Damit wird insbesondere zur Umsetzung

- des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG) vom 18.12.2018 § 7 Absätze 1 und 2 (Vorbildwirkung der öffentlichen Stellen),
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 § 2 Absätze 1, 2 und 3 (Vorbildwirkung der öffentlichen Hand),
- der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie vom Oktober 2019 „Klimastrategie“ (z. B. Maßnahmen V-08 oder Ü-09),
- des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) v.18.04.2011 i. d. F. vom 01.12.2019 (z. B. §§ 4 Absätze 3 und 4, § 7 Absätze 4 und 5; § 9 und § 13) sowie
- der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen (RLBau) vom 26.08.2011 i. d. F. vom 04.05.2020, Abschnitt K 21, Nr. 2.8, 3.2 u. 3.3 sowie
- der Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (Stand 01.01.2020)

beigetragen.

Dieses Programm hat die Staatssekretärsarbeitsgruppe „Nachhaltige Entwicklung“ am 3. Juni 2021 verabschiedet und dem Kabinett zur Kenntnis vorgelegt.

Gliederung und Inhalt

Das „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen“ gliedert sich wie folgt:

I. Landesverwaltung auf Nachhaltigkeit ausrichten	3
1. Ausbau einer klimaneutralen Landesverwaltung	
2. Einführung von Nachhaltigkeits- und/oder Umweltmanagement prüfen	
3. Nachhaltigkeitsaspekte in den Förderrichtlinien des Landes verstärken	
II. Landesliegenschaften nachhaltig errichten, sanieren und bewirtschaften.....	3
4. Energieeinsparung u. a. durch Unterschreitung der Grenzwerte, Sanierungen und Berücksichtigung von Qualitätsstandards für nachhaltiges Bauen	
5. Senkung des Primärenergieverbrauchs insbesondere durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien	
6. Einsatz von Photovoltaik	
7. Einführung von Umweltmanagementsystemen prüfen, Erfassung und Senkung von Energieverbräuchen	
8. Sparsamer Ressourcenverbrauch in den Landesliegenschaften	
III. Beschaffung und Mobilität nachhaltig gestalten.....	5
9. Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung/Bewirtschaftung (Büromaterialien, Geräte, Dienstleistungen, IT) auf Nachhaltigkeit	
10. Nachhaltige Veranstaltungen und nachhaltiger Kantinenbetrieb	
11. Mobilität zukunftsfähig ausrichten (z. B. Dienstreisen, Arbeitswege, Fuhrpark)	
12. Beschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge bzw. Umstellung auf alternative Antriebe	
13. Chancen der Digitalisierung nutzen	
IV. Nachhaltigkeit in der Personalentwicklung fortführen.....	6
14. Einführung von Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren prüfen	
15. Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern	
16. Führungspositionen – Gleichbehandlung der Geschlechter fördern	
17. Vertiefung der individuellen und interkulturellen Kompetenzen (Nachhaltigkeitsbildung)	
18. Beachtung von Migrationsaspekten	
V. Allgemeines zur Umsetzung des Programms - Geltungsbereich/Laufzeit/Handhabung.....	7
19. Geltungsbereich	
20. Ausnahmen	
21. Laufzeit des Programms	
22. Kohärenz zu vorhandenen Programmen	
23. Bekanntgabe und Weiterentwicklung	
24. Haushaltsvorbehalt	

I. Landesverwaltung auf Nachhaltigkeit ausrichten

Die Landesregierung wird ihre Verwaltung noch stärker auf Nachhaltigkeit ausrichten. Hierfür eignen sich beispielsweise die nachfolgenden Maßnahmen:

1. Prüfung, Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung konkreter Maßnahmen entsprechend der im Konzept zur „Klimaneutralen Landesverwaltung“ von 2017 benannten Entwicklungs- und Reduktionspfade in eigener Zuständigkeit der TSK und der Ressorts. Ziel ist es, bis 2030 eine vollständige Klimaneutralität zu erreichen.
2. Prüfung und bei positivem Ergebnis Vorantreiben der Einführung eines Nachhaltigkeits- und/oder Umweltmanagementverfahrens (vorzugsweise EMAS) an den Standorten der Landesbehörden und -einrichtungen.
3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Erstellung, Novellierung und Umsetzung der (Förder-)Richtlinien des Landes. Hierbei dient die jeweils geltende Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung als Grundlage.

II. Landesliegenschaften nachhaltig errichten, sanieren und bewirtschaften

Landesliegenschaften sollen nachhaltig errichtet, saniert und bewirtschaftet werden. Hierfür können u. a. die nachfolgenden Maßnahmen zur Anwendung kommen:

4. a) Planung des baulichen Wärmeschutzes und des Jahresprimärenergiebedarfs von bestehenden Gebäuden, Neu- und Erweiterungsbauten sowie grundlegenden Renovierungen, so dass die Grenzwerte nach dem jeweils geltenden Energieeinsparrecht des Bundes unterschritten werden;

b) Unterschreitung der Grenzwerte nach dem jeweils geltenden Energieeinsparrecht des Bundes an die wärmeübertragende Umfassungsfläche und den Jahres-Primärenergiebedarf um 40 % bei Vollsanierungen (ausgenommen sind Baudenkmale) gemäß RLBau Abschnitt K 21;

c) Erreichen eines CO₂-neutralen Jahres-Primärenergiebedarfs bei Neubauten gemäß RLBau Abschnitt K 21;

d) Anstreben mindestens des „Silber-Niveaus“ des BNB-Systems (Bewertungssystem nachhaltiges Bauen) des Bundesbauministeriums als Standard bei Neubauten und Vollsanierung der öffentlichen Gebäude (keine Zertifizierungsverpflichtung);

e) Erstellung eines mittel- und langfristigen Sanierungsplans für die Bestandsgebäude des Landes gemäß dem Konzept zur Klimaneutralen Landesverwaltung und enge Kooperation der Hochbauverwaltung und der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur bei der Umsetzung dieses Sanierungsplans.
5. a) Bezug der für die Landesliegenschaften benötigten Elektroenergie weiterhin zu 100 % aus nachweislich regenerativen Quellen;

b) weitere Erhöhung des Deckungsgrades von erneuerbaren Energien für die Wärmeerzeugung in den Gebäuden (Neubau und Bestandsbau);

- c) weitgehend restriktive Anwendung von § 7 EEWärmeG (Ersatzmaßnahmen bei Neubauten); weitgehend restriktive Nutzung der Ersatzmaßnahme gemäß § 53 (2) GEG bei bestehenden öffentlichen Gebäuden;
 - d) liegenschaftsbezogene Prüfung und Vorantreiben alternativer und effizienterer Wärmeversorgungslösungen und Brennstoffe (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpen, Solarthermie) sowie der Klimateffizienz vorhandener Fernwärmesysteme;
 - e) weitere Erhöhung des Anteils an Bioenergie.
- 6.
- a) weitere Steigerung des Deckungsgrades aus gebäudebezogenen Photovoltaikanlagen bezogen auf den Gesamtstromverbrauch der Landesgebäude;
 - b) auf den Eigenverbrauch im Gebäude ausgelegte Nachrüstung aller geeigneten Dächer landeseigener Immobilien mit Photovoltaikanlagen in Eigenregie der Landesverwaltung;
 - c) auf den Eigenverbrauch im Gebäude ausgelegte Ausstattung von für Photovoltaik geeigneten und genehmigungsfähigen Dächern bei Neubauten mit Photovoltaikanlagen bereits im Rahmen der Neubaumaßnahmen in Eigenregie der Landesverwaltung.
- 7.
- a) Prüfung und bei positivem Ergebnis Vorantreiben der ressortübergreifenden Einführung eines Umweltmanagementsystems für die Liegenschaften des Landes unter Einbeziehung eines Konvoi-Verfahrens (da ggf. praktikabler, kostensparender und effektiver Prozess, um mehrere Einrichtungen und Behörden gemeinsam unter Begleitung durch erfahrene Berater*Innen zu einer EMAS-Validierung zu führen und dabei den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen einzubinden) durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des TMUEN und TMIL;
 - b) weiterhin mindestens jährliche Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche, des Anteils der Erneuerbaren Energien und der CO₂-Emissionen der Landesliegenschaften und -gebäude vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr im Rahmen des Energie- und Medieninformationssystems (EMIS) und eines künftig verstärkt gebäudebezogenen Energie-, Medienerfassungs-, Auswerte- und Analysesystems (GEMAS).
- 8.
- a) Weitere Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Ressourcen wie Wasser und Strom bei den Landesliegenschaften einschließlich der Beratung der Geschäftsbereiche (einschlägige Maßnahmen zur weiteren Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs sind ein angepasstes Nutzerverhalten sowie der Einsatz geeigneter baulicher und technischer Lösungen wie z. B. der Gebäude- und Raumautomation);
 - b) Betrachtung von Ressourcenaspekten (z. B. bei der Gebäudeplanung auch die Möglichkeiten der Umnutzung, des Umbaus oder des Rückbaus) neben den energetischen und Klimaaspekten bei der nachhaltigen Gebäudeplanung und -bewirtschaftung;
 - c) Beachtung von Schadstofffreiheit/Schadstoffarmut, Recyclingfähigkeit oder Weiterverwendbarkeit und Bevorzugung möglichst des Einsatzes von Recyclingware bei der Auswahl der Baustoffe, -materialien und -komponenten bei öffentlichen Bauvorhaben.

III. Beschaffung und Mobilität nachhaltig gestalten

Die öffentliche Verwaltung hat im Rahmen der Beschaffung eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Daher wird die Beschaffungspraxis noch deutlicher nachhaltig und fair gestaltet. Hierzu tragen beispielsweise folgende Maßnahmen bei:

9.
 - a) Berücksichtigung von Kriterien, die ökologische und soziale Standards beinhalten, (z. B. Umweltzeichen Blauer Engel, EMAS oder vergleichbare Label) bei Beschaffungen;
 - b) Beschaffung von Geräten mit der jeweils höchsten Energieeffizienz und Beachtung ihrer Lebenszykluskosten (Einsatz von Hilfsstoffen, Energie, Verbrauch für Installation, Entsorgung, Lebensdauer);
 - c) Bevorzugung von Büromaterial aus recycelten oder zumindest aus nachwachsenden Rohstoffen (insbesondere beim Papier);
 - d) Beachtung der Mehrfachnutzbarkeit oder Nachfüllbarkeit von Materialien;
 - e) Beschaffung von Holzprodukten und Einrichtungsgegenständen aus einer legalen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung;
 - f) Angebot von ausgesonderten Ausstattungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen, die durch das Thüringer Landesamt für Finanzen keiner weiteren Nutzung zugeführt werden können, an Dritte vor ihrer endgültigen Entsorgung.
10. Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten einschließlich der Klimaneutralität bei Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie beim Kantinenbetrieb.
11.
 - a) Weitere Erfassung und jährliche Auswertung der Auslastung, der Verbräuche, der Anteile der erneuerbaren Energien und der CO₂-Emissionen durch die TSK und die Ressorts im Bereich Mobilität (Arbeitswege, Dienstreisen und Fuhrpark);
 - b) Reduzierung von Dienstreisen durch Video-/Telefonkonferenzen;
 - c) Schaffung von Mitfahrbörsen zur Bildung von Fahrgemeinschaften;
 - d) Mitarbeiterschulungen zu kraftstoffsparendem Fahrverhalten;
 - e) Ausbau einer ausreichenden und sicheren Fahrradinfrastruktur für den Dienst (zum Beispiel weitere Anschaffung von Dienstfahrrädern und vereinzelt -E-Bikes);
 - f) Schaffung weiterer Anreize für die Nutzung von Rad und Bahn/öffentlichen Verkehrsmitteln (Nutzungsvorgaben bei Dienstreisen, Job-Tickets, Bahn-Card).
12.
 - a) Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen anhand ökologisch und ökonomisch nachhaltiger Kriterien; diesbezügliche Regelungen beinhalten bereits die „Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung ... von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaates Thüringen“ vom 01.01.2020 (Kauf oder Leasing von schadstoffarmen Dienstkraftfahrzeugen oder Fahrzeugen mit alternativen Antrieben);
 - b) Schaffung weiterer Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge.

13. Beachtung der Vorzüge der Green IT im Sinne der Thüringer Digitalisierungsstrategie bei der nachhaltigen Beschaffung und nachhaltigen Mobilität (z. B. der Ausbau von E-Government-Verfahren, die Automatisierung von Verwaltungsprozessen oder die stärkere Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen anstelle von Dienstreisen).

IV. Nachhaltigkeit in der Personalentwicklung fortführen

Nachhaltigkeitsaspekte finden bei der Personal- und Kompetenzentwicklung in der Thüringer Landesverwaltung noch stärker Beachtung. Das wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht:

14. Einführung eines Auditierungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens für ein familien- und gleichstellungsorientiertes Personalmanagement mit folgenden Schwerpunkten:
 - Qualifizierungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
 - Fortbildungen und Mentoring für die Übernahme von Führungsaufgaben
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wahrnehmung familiärer Verantwortung
 - Fortbildungen zu Gender- und Diversity-Mainstreaming.
15. a) Weiterentwicklung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit, z. B. in Hinblick auf mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Ausnahmen von der Kernzeitregelung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie;

b) Prüfung und bei positivem Ergebnis Vorantreiben einer stärkeren Unterstützung der Bediensteten bei der Kinderbetreuung (z. B. Eltern-Kind-Zimmer oder familienstärkende Infrastrukturen) sowie bei der Übernahme von Pflegeaufgaben (z. B. Pflegelotsen);

c) Prüfung und bei positivem Ergebnis Vorantreiben von Teilzeitarbeit für alle Führungsebenen („Führen in Teilzeit“).
16. a) Verstärkte Besetzung von Führungspositionen mit Frauen, um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen zu erreichen;

b) Fortsetzung des ressortübergreifenden Mentoring-Programms „Mehr Frauen in Führungspositionen“.
17. Noch stärkere Sensibilisierung der Bediensteten für eine nachhaltige Entwicklung (beispielsweise durch die Aufnahme von entsprechenden Seminarangeboten zur nachhaltigen Beschaffung, zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Verwaltung oder zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen in ressortübergreifende sowie ressortspezifische Fortbildungsprogramme).
18. a) Prüfung und Vorantreiben durch die personalverwaltenden Stellen, inwieweit z. B. durch gezieltere Ansprache bei externen Stellenausschreibungsverfahren eine Erhöhung des Anteils von Bediensteten mit Migrationshintergrund möglich ist;

b) Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ (Initiative zur Förderung der Vielfalt in Unternehmen und Institutionen).

V. Allgemeines zur Umsetzung des Programms - Geltungsbereich/Laufzeit/Handhabung

19. Dieses Programm richtet sich an die unmittelbaren Behörden/Einrichtungen der Landesverwaltung (Ministerien und deren nachgeordnete Behörden/Einrichtungen - siehe nachfolgende Liste).
20. Für die Bereiche der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) sowie der polizeilichen Aufgabewahrnehmung sind Ausnahmen von den vorgenannten Maßnahmen zulässig, insbesondere
 - im Zusammenhang mit den aufgrund von Technischen Richtlinien in diesem Bereich notwendigen fachspezifischen Anforderungen an die Ausrüstungen und Ausstattungen (einschließlich Fahrzeuge) und deren Eignung für die besonderen Einsatzsituationen sowie unbedingten Einsatzsicherheit;
 - vor dem Hintergrund der relativ langen Nutzungsdauer und geringen Laufleistungen der Ausrüstungen und Ausstattungen (einschließlich Fahrzeuge).
21. Dieses Programm ist auf die Dauer von fünf Jahren angelegt. Nach zwei Jahren wird im Rahmen eines Erfahrungsberichtes eine Zwischenbilanz gezogen.
22. Bestehende Verpflichtungen aus den eingangs erwähnten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien (beispielsweise dem „Konzept zur Klimaneutralen Landesverwaltung“) bleiben von diesem Programm unberührt. Sofern sich verbindliche Zielvorgaben, die bei der Umsetzung des Programms beachtet werden müssen, ändern, sind diese in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
23. Das Programm wird allen Bediensteten der Landesverwaltung bekanntgegeben. Die Bediensteten sind aufgerufen, eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung des Programms zu unterbreiten. Entsprechende Vorschläge können der jeweiligen Dienststelle oder der Geschäftsstelle der IMAG „Nachhaltige Entwicklung“ per E-Mail zugeleitet werden.
24. Bei der Umsetzung des Programms sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten. Die im Programm genannten Maßnahmen werden nach Maßgabe der mit den jeweiligen Haushaltsgesetzen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und personellen Ressourcen umgesetzt.

Liste über mögliche teilnehmende Behörden und Einrichtungen der Thüringer Landesverwaltung am "Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung Thüringen" (Stand: 15.03.2021)

Ministerium	nachgeordnete Behörden und Einrichtungen	Abk.
Thüringer Staatskanzlei		
	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	TLDA
	Landesarchiv Thüringen	TLA
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)	Thüringer Landesamt für Statistik	TLS
	Thüringer Landesverwaltungsamt	TLVwA
	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	TLFKS
	Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha	BZG
	Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	VFHS
	Thüringer Landeskriminalamt	LKA
	Landespolizeidirektion	LPD
	Bildungszentrum der Polizei	BZ ThPol
Thüringer Finanzministerium (TFM)	Finanzämter	FÄ
	Thüringer Landesamt für Finanzen	TLF
	Thüringer Landesrechenzentrum	TLRZ
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG)	-	
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)		
	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	TLV
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)	Staatliche Schulämter	SSÄ
	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien	ThILLM
	Staatliche Studienseminare zur Lehrerausbildung	
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	TLBV
	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	TLBG
	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	TLLLR
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)	Thüringer Oberlandesgericht	ThürOLG
	Landgerichte	LG
	Amtsgerichte	AG
	Thüringer Oberverwaltungsgericht	ThürOVG
	Verwaltungsgerichte	VG
	Thüringer Landessozialgericht	ThürLSG
	Sozialgerichte	SG
	Thüringer Landesarbeitsgericht	ThürLAG
	Arbeitsgerichte	ArbG
	Thüringer Finanzgericht	ThürFG
	Thüringer Generalstaatsanwaltschaft	ThürGStA
	Staatsanwaltschaften	StA
	Justizvollzugsanstalten	JVA
Jugendstrafanstalt Arnstadt	JSA Arnstadt	
Jugendarrestanstalt Arnstadt	JAA Arnstadt	
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)	Nationale Naturlandschaften (Nationalpark, Biosphärenreservate, Naturparke)	NNL
	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	TLUBN

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz (TMUEN)
- Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden -
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 57 39 11 933
Telefax: 0361 57 39 11 044
www.umwelt.thueringen.de
poststelle@tmuen.thueringen.de



Redaktion: Interministerielle Staatssekretärs-Arbeitsgruppe
„Nachhaltige Entwicklung“ Thüringen

Fotonachweis: Titelgrafik: UNITED NATION INFORMATION SERVICE
Produziert und übersetzt vom UNO-Informationdienst (UNIS) Wien

Druck: ausschließlich als pdf-Datei

Stand: Juni 2021